

## Versicherungsschutz für Kundenschießfachinhalte und Verwahrstücke im Rahmen der Geno-Bankpolicy OP-RISK

### Inhaltsverzeichnis

	<b>Seite</b>
A. Auf einen Blick	2
B. Erläuterungen / Versicherungsbedingungen	3
C. Ergänzende Bestimmungen	7
D. Beschwerden	8

## A. Auf einen Blick

### 1. Versicherungsbestätigung

Ihre Bank hat bei der R+V Allgemeine Versicherung AG (im Folgenden R+V genannt) eine Versicherung für Kundenschießfachinhalte und Verwahrstücke geschlossen.

Soweit Ihnen Ihre Bank eine Versicherungsbestätigung zum Schrankfachmietvertrag oder Einlieferungsschein für Verwahrstücke ausgestellt hat, besteht für die in dieser Bestätigung vereinbarte Versicherungssumme auf Erstes Risiko Versicherungsschutz zu den nachfolgenden Bedingungen.

### 2. Versicherungsdauer

Der Versicherungsschutz beginnt mit Ausstellung der Versicherungsbestätigung durch Ihre Bank und endet mit Ablauf des Miet- oder Aufbewahrungs-vertrags ohne dass es hierzu einer gesonderten Kündigung bedarf.

### 3. Grundlage des Versicherungsschutzes

Der genaue Inhalt und Umfang des Versicherungsschutzes ergibt sich aus den nachfolgenden „Erläuterungen“ sowie aus den „Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Geno-Bankpolice OP-RISK“ (AVB Geno-Banken OP-RISK), Fassung 01/2016. Einen Auszug der Bedingungen finden Sie im Folgenden. Nicht abgedruckte Teile der AVB betreffen ausschließlich das Verhältnis zwischen Bank und R+V.

### 4. Versicherungsumfang

Versicherungsschutz besteht für folgende Gefahren:

- Zerstörung;
- Beschädigung;
- Abhandenkommen durch Einbruchdiebstahl und Raub.

### 5. Beitragszahlung

Der Beitrag zu dieser Versicherung wird von Ihrer Bank gezahlt.

### 6. Leistungsfall

Im Schadenfall wenden Sie sich an Ihre Bank.

Außerdem:

Erstellen Sie bitte unverzüglich eine Aufstellung der vernichteten, beschädigten oder abhanden gekommenen Sachen. Ein entsprechendes Formular liegt Ihrer Versicherungsbestätigung bei. Soweit möglich, sind folgende Unterlagen zu ergänzen:

- Angaben über Wert am Schadentag oder zum Zeitpunkt der Anschaffung (z. B. Rechnungen, Zertifikate, Kaufbescheinigungen);
- Expertisen bei hohen Einzelwerten (z. B. Schmucksachen);
- Genaue Beschreibungen und ggf. Fotografien der Wertsachen (z. B. Schmuck, Münzen).

Die Aufstellung dient zur Vorlage bei R+V, aber auch zur Vorlage bei der Kriminalpolizei, der der Schaden bei Einbruchdiebstahl oder Raub unverzüglich gemeldet werden muss. Dabei handelt es sich um eine Obliegenheit im Schadenfall, zu deren Erfüllung sowohl die Bank wie auch Sie Sorge zu tragen haben.

Bei Verstoß gegen Obliegenheiten ist der Versicherungsschutz gefährdet (§ 28 Versicherungsvertragsgesetz - VVG).

## B. Erläuterungen / Versicherungsbedingungen

Der Versicherungsvertrag Ihrer Bank orientiert sich an den operationellen Risiken nach den Vorgaben von Basel II. Sie finden daher keine klassischen Versicherungssparten, wie z. B. Feuer oder Leitungswasser, vor.

Unter der Risikokategorie „Abwicklung, Vertrieb und Prozessmanagement“ ist die Absicherung der Kundenschießfachinhalte und Verwahrstücke gegen die Gefahren

- Zerstörung,
- Beschädigung,
- Einbruchdiebstahl,
- Diebstahl und
- Raub

vorzufinden.

Es handelt sich dabei um eine „Allgefahrendeckung“, wobei jedoch die Gefahr des Abhandenkommens auf Einbruchdiebstahl, Diebstahl und Raub beschränkt ist.

Ausgeschlossen vom Versicherungsschutz sind Schäden durch:

Krieg, innere Unruhen, Abnutzung und Alterung sowie Verschleiß, Klima- und Witterungseinflüsse u. ä..

Näheres hierzu können Sie dem folgenden Auszug der AVB Geno-Banken OP-RISK entnehmen. Sie finden hier die wesentlichen Regelungen betreffend den Versicherungsschutz Ihrer ganz persönlichen Werte.

### Auszug aus den Allgemeine Versicherungsbedingungen für die Geno-Bankpolice OP-RISK (AVB Geno-Banken OP-RISK)

Fassung 01/2016

#### A Allgemeiner Teil

##### 1 Allgemeines

- 1.1 Der Versicherungsnehmer, mitversicherte Personen und Tochtergesellschaften werden im Folgenden gemeinschaftlich als "Bank" bezeichnet, der das jeweilige Risiko tragende Versicherer als „R+V“.
- 1.4 Soweit in diesen Versicherungsbedingungen nichts Abweichendes vereinbart ist, gelten die gesetzlichen Vorschriften. Für die Verträge gilt deutsches Recht.

##### 5 Obliegenheiten der Bank im oder nach dem Versicherungsfall

- Die Bank hat bei Eintritt bzw. Entdeckung eines Versicherungsfalls
- 5.1 den Versicherungsfall R+V unverzüglich anzuzeigen;
- 5.2 unter Beachtung der Weisung durch R+V nach Möglichkeit für die Abwendung und Minderung des Schadens zu sorgen, sofern ihr dabei nichts Unbilliges zugemutet wird;
- 5.3 auf deren Verlangen im Rahmen des Zumutbaren jede Untersuchung über Ursache und Höhe des Schadens und über den Umfang ihrer Leistungspflicht zu gestatten, jede hierzu dienliche Auskunft - auf Verlangen schriftlich - zu erteilen und die erforderlichen Belege beizubringen.

##### 6 Rechtsfolgen bei Verletzung von Obliegenheiten

- 6.1 Wird eine Obliegenheit aus diesen Verträgen vorsätzlich verletzt, verliert die Bank ihren Versicherungsschutz. Bei grob fahrlässiger Verletzung einer Obliegenheit ist R+V berechtigt, ihre Leistung in einem der Schwere des Verschuldens der Bank entsprechenden Verhältnis zu kürzen. Der vollständige oder teilweise Wegfall des Versicherungsschutzes hat bei Verletzung einer nach Eintritt des Versicherungsfalls bestehenden Auskunft- oder Aufklärungsobliegenheit zur Voraussetzung, dass R+V die Bank durch gesonderte Mitteilung in Textform auf diese Rechtsfolgen hingewiesen hat.
- 6.2 Weist die Bank nach, dass sie die Obliegenheit nicht grob fahrlässig verletzt hat, bleibt der Versicherungsschutz bestehen.
- 6.3 Der Versicherungsschutz bleibt auch bestehen, wenn die Bank nachweist, dass die Verletzung der Obliegenheit weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalls noch für die Feststellung oder den Umfang der der R+V obliegenden Leistung ursächlich war. Das gilt nicht, wenn die Bank die Obliegenheit arglistig verletzt hat.

---

**7 Versicherung für fremde Rechnung**

---

- 7.1 Soweit die Versicherung für fremde Rechnung genommen ist, kann die Bank, auch wenn sie nicht im Besitz des Versicherungsscheins ist, über die Rechte des Versicherten ohne dessen Zustimmung im eigenen Namen verfügen, insbesondere die Zahlung der Leistung verlangen und die Rechte des Versicherten übertragen. R+V kann jedoch vor Zahlung der Leistung den Nachweis verlangen, dass der Versicherte seine Zustimmung dazu erteilt hat.
- 7.2 Der Versicherte kann über seine Rechte nicht verfügen, selbst wenn er im Besitz des Versicherungsscheins ist. Er kann die Zahlung der Leistung nur mit Zustimmung der Bank verlangen. Dies gilt nicht, soweit in den Teilen B und C etwas Abweichendes geregelt ist.
- 7.3 Soweit Kenntnis oder Verhalten der Bank von rechtlicher Bedeutung ist, kommt auch Kenntnis oder Verhalten des Versicherten in Betracht. Im Übrigen gilt § 47 VVG.

---

**8 Zahlung der Leistung; Abtretung**

---

- 8.1 Die Leistungen von R+V erfolgen in Euro. Auf andere Währungen lautende Leistungsansprüche werden zum Kurs der Europäischen Zentralbank umgerechnet.
- 8.2 Soweit der Zahlungsort außerhalb der Staaten der Europäischen Währungsunion liegt, gelten die Verpflichtungen von R+V mit dem Zeitpunkt als erfüllt, in dem der Euro-Betrag bei einem in der Europäischen Währungsunion ansässigen Geldinstitut angewiesen ist.
- 8.3 In die Abtretung von Ansprüchen aus dem Versicherungsverhältnis muss R+V schriftlich einwilligen, es sei denn, in den Teilen B und C ist etwas Abweichendes geregelt.

---

**9 Versicherungssummen; Selbstbehalt**

---

**9.1 Leistung**

R+V erbringt die Leistung je Versicherungsfall höchstens bis zu den vereinbarten Leistungsgrenzen.

---

**10 Subsidiarität (gilt nicht bei Unfallschäden nach einem Raubüberfall)**

---

Erlangt die Bank, ein Versicherter oder ein Anspruchsteller eine Entschädigung aus einer anderweitigen Versicherung, besteht in dieser Höhe kein Anspruch auf Leistung aus der Geno-Bankpolice OP-RISK. Dies gilt auch für Ersatzansprüche aufgrund öffentlich-rechtlichen Entschädigungsrechts, z. B. Staatshaftung.

---

**12 Verjährung; Anzeigen, Willenserklärungen**

---

**12.1 Verjährung**

Die Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag verjähren in drei Jahren. Die Frist berechnet sich nach den allgemeinen Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches.  
Ist ein Anspruch aus dem Versicherungsvertrag bei R+V angemeldet worden, ist die Verjährung von der Anmeldung bis zu dem Zeitpunkt gehemmt, zu dem die Entscheidung von R+V der Bank in Textform zugeht.

**12.2 Anzeigen, Willenserklärungen**

Soweit gesetzlich keine Schriftform verlangt ist und soweit in diesen Verträgen nicht etwas anderes bestimmt ist, sind die für R+V bestimmten Erklärungen und Anzeigen, die das Versicherungsverhältnis betreffen und die unmittelbar gegenüber R+V erfolgen, in Textform abzugeben.

---

**15 Sonstige Bestimmungen**

---

**15.1 Vertragsverwaltung/Schadenregulierung**

Die Verwaltung des Versicherungsvertrags erfolgt durch die R+V Allgemeine Versicherung AG. Diese zieht die Beiträge ein und gibt alle in den AVB Geno-Banken OP-RISK behandelten vertraglichen Erklärungen ab.  
Alle gegenüber der R+V abzugebenden Anzeigen und Erklärungen, die das Versicherungsverhältnis betreffen, sollen an die Hauptverwaltung der R+V Allgemeine Versicherung AG gerichtet werden.

**15.2 Zuständiges Gericht**

Für Klagen, die aus dem Versicherungsvertrag gegen R+V erhoben werden, bestimmt sich die gerichtliche Zuständigkeit nach dem Sitz der R+V Allgemeine Versicherung AG und der R+V Rechtsschutz-Schadenregulierungs-GmbH.

**B Operationelle Risiken****B II Schäden am Sachvermögen****1.4 Versicherte Kosten**

---

Versichert sind die infolge eines Versicherungsfalls notwendigen Kosten:

**1.4.1 Schadenminderungskosten**

1.4.1.1 Aufwendungen, auch erfolglose, die die Bank zur Abwendung oder Minderung eines bereits eingetretenen oder unmittelbar bevorstehenden Schadens für erforderlich halten durfte. Soweit die Maßnahmen auf Weisung der R+V erfolgt sind, leistet diese auch Ersatz über die Versicherungssumme hinaus;

1.4.1.2 Aufwendungen, die durch Sicherung, Umladung oder Weiterbeförderung sowie zur Schadenfeststellung durch Dritte entstehen;

**1.4.2 Aufräumungs- und Abbruchkosten**

1.4.2.1 Aufwendungen, die für das Aufräumen der Schadenstätte (Versicherungsgrundstück, Nachbargrundstücke und öffentliche Verkehrsflächen) einschließlich des Abbruchs stehen gebliebener Teile, das Abfahren von Schutt und sonstigen Resten zum nächsten Ablagerungsplatz und das Ablagern oder Vernichten entstehen;

1.4.2.2 Aufräumungs-, Abbruch-, Abfuhr- und Isolierungskosten für radioaktiv verseuchte versicherte Sachen, die infolge eines Versicherungsfalls durch auf dem Versicherungsgrundstück betriebsbedingt vorhandene oder verwendete radioaktive Isotope entstehen.

**1.4.3 Bewegungs- und Schutzkosten**

Aufwendungen, die dadurch entstehen, dass andere Sachen bewegt, verändert oder geschützt werden müssen um versicherte Sachen wiederherzustellen oder wiederzubeschaffen.

**1.4.9 Aufwendungen nach Verlust eines Schlüssels oder Transponders für ein digitales Schließsystem**

Aufwendungen für Schlossänderungen, eine eventuell erforderliche Erneuerung der zentralen Schließanlage, die Anschaffung neuer Schlüssel oder Transponder sowie Kosten für unvermeidbares gewaltsames Öffnen und Wiederherstellen von Türen zu

1.4.9.2 Wertschutzräumen und Wertschutzschränken,

**1.4.10 Wiederherstellungs- und Reproduktionskosten**

Aufwendungen für die Wiederherstellung oder Reproduktion von Daten und Dokumenten, wie z. B. Urkunden in Kreditakten.

**B VI Abwicklung, Vertrieb und Prozessmanagement****3.2 Zerstörung, Beschädigung, Abhandenkommen von Kundenschießfachinhalt, Verwahrstücken sowie Sachen von Kunden und Gästen**

---

**3.2.1 Gegenstand der Versicherung**

Soweit vereinbart, ersetzt R+V Schäden an Sachen nach 3.2.2 im jeweiligen Versicherungsort (3.2.6), die während der Laufzeit dieses Vertragsteils durch Zerstörung, Beschädigung, Einbruchdiebstahl, Diebstahl und Raub verursacht werden.

**3.2.2 Versicherte und nicht versicherte Sachen**

3.2.2.1 Versichert sind

3.2.2.1.1 Kundenschießfachinhalte und Verwahrstücke,

3.2.2.1.2 Bargeld und andere Wertsachen wie Edelmetalle (Münzen und Barren), Valoren (D 18) sowie Gebrauchsgegenstände von Kunden und Gästen.

3.2.2.2 Nicht versichert sind

3.2.2.2.1 Pfandgegenstände und sonstige Sachen, die die Bank zur Kreditsicherung hereingenommen hat;

3.2.2.2.2 zulassungspflichtige Kraftfahrzeuge und Anhänger aller Art.

**3.2.3 Versicherte und nicht versicherte Kosten**

Im Versicherungsfall ersetzt R+V die Kosten nach B III 1.4.

### **3.2.4 Ausschlüsse**

- Nicht versichert sind ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen Schäden
- 3.2.4.1 die vorsätzlich von Vertrauenspersonen herbeigeführt wurden;
  - 3.2.4.2 durch Kriegsereignisse jeder Art, Bürgerkrieg, Rebellion und Revolution sowie Schäden durch hoheitliche Eingriffe oder behördliche Anordnungen;
  - 3.2.4.3 durch Terrorakte sowie durch Terrorakte verursachte
    - Kontaminationsschäden durch chemische oder biologische Substanzen,
    - Schäden durch Ausfall von Versorgungsleistungen (z. B. Strom, Gas, Wasser, Telekommunikation),
    - Rückwirkungsschäden oder
    - Schäden durch Zugangsbeschränkungen;
  - 3.2.4.4 durch Kernenergie, radioaktive Strahlung, dies gilt nicht für Kosten nach III 1.4.2.2;
  - 3.2.4.5 durch die natürliche Beschaffenheit der Sache, Schwamm, inneren Verderb, Mikroorganismen oder Tiere;
  - 3.2.4.6 durch normale Licht-, Klima- und Witterungseinflüsse, hierzu gehört auch Grundwasser;
  - 3.2.4.7 durch betriebsbedingte Abnutzung, Alterung und Verschleiß;
  - 3.2.4.8 an elektronischen Bauelementen der versicherten Sache, es sei denn, eine versicherte Gefahr hat zumindest mit überwiegender Wahrscheinlichkeit von außen eingewirkt.

### **3.2.5 Leistungsumfang**

- R+V ersetzt bis zu den vertraglich vereinbarten Versicherungssummen, soweit nicht nach 3.2.5.3 oder 3.2.5.4 begrenzt,
- 3.2.5.1 bei Bargeld und anderen Wertsachen den Schadenbetrag bzw. bei Wertpapieren den jeweiligen Entschädigungswert nach D 19.3;
  - 3.2.5.2 bei sonstigen versicherten Sachen
    - 3.2.5.2.1 den Neuwert, wenn diese abhanden gekommen oder zerstört sind;
    - 3.2.5.2.2 die notwendigen Reparaturkosten, soweit diese beschädigt sind, zuzüglich einer Wertminderung, die durch Reparatur nicht auszugleichen ist, höchstens jedoch den Neuwert;
    - 3.2.5.2.3 die Kosten nach 3.2.3.
  - 3.2.5.3 Bei Kundenschießfachinhalten sowie Verwahrstücken ist die Entschädigungsleistung zusätzlich auf die zwischen Bank und Kunden vereinbarte Haftungssumme begrenzt.
  - 3.2.5.4 Bei Raub von Bargeld im Versicherungsort nach 3.2.6 4 ist die Entschädigungsleistung zusätzlich auf den entnommenen oder zur Einzahlung mitgeführten Betrag begrenzt.
  - 3.2.5.5 Wird eine abhanden gekommene Sache zurück erlangt, richten sich der Leistungsumfang und die Rechtsfolgen nach B II 1.11.

### **3.2.6 Versicherungsort**

- Versicherungsschutz besteht innerhalb der Bundesrepublik Deutschland für folgende Versicherungsorte:
- 3.2.6.1 bei Zerstörung, Beschädigung, Diebstahl, Einbruchdiebstahl und Raub von Gebrauchsgegenstände der Kunden das Grundstück, auf dem sich die Geschäftsräume der Bank befinden (Versicherungsgrundstück);
  - 3.2.6.2 bei Zerstörung, Beschädigung, Einbruchdiebstahl und Raub von Kundenschießfachinhalten und Verwahrstücken die vereinbarten Wertschutzräume und Wertschutzschränke;
  - 3.2.6.3 bei Schäden durch Raub während der Geschäftszeit die Geschäftsräume der Bank sowie außerhalb der Geschäftsräume das Versicherungsgrundstück;
  - 3.2.6.4 bei Schäden durch Raub von versicherten Sachen nach 3.2.2.1.2 die unmittelbare Umgebung von Geldautomaten, sonstigen kundenbedienten Automaten oder Tag- und Nachttresoranlagen;
  - 3.2.6.5 bei Tag- und Nachttresoranlagen sowie Geldeinzahlungsautomaten, soweit zwischen der Bank und Kunde vertraglich vereinbart, der direkte Weg von den Geschäftsräumen des Kunden zur Bank.

### **3.2.7 Obliegenheiten im oder nach dem Versicherungsfall**

- In Ergänzung zu den Obliegenheiten nach A 5 hat die Bank bei Eintritt eines Versicherungsfalls
- 3.2.7.1 Veränderungen der Schadenstelle möglichst zu vermeiden, bis diese durch R+V freigegeben wird;
  - 3.2.7.2 R+V auf Verlangen ein Verzeichnis der zerstörten oder beschädigten Sachen vorzulegen;
  - 3.2.7.3 den Kunden aufzufordern, für zerstörte Wertpapiere oder sonstige aufgebotsfähige Urkunden unverzüglich das Aufgebotsverfahren einzuleiten und etwaige sonstige Rechte zu wahren, insbesondere sperrfähige Urkunden unverzüglich sperren zu lassen.
  - 3.2.7.4 Wird der Verbleib abhanden gekommener Sachen ermittelt, hat die Bank dies R+V unverzüglich anzuzeigen.

### **3.2.8 Sonstige Bestimmungen**

- 3.2.8.1 Es gelten die Regelungen nach B II 1.10 zur Schätzung der Schadenhöhe durch einen unabhängigen Sachverständigen.
- 3.2.8.2 Es gelten die Regelungen nach B III 1.11.2 2 zum Regressverzicht.



## **C. Ergänzende Bestimmungen**

### **Auszug aus dem Versicherungsvertragsgesetz (VVG)**

#### **§ 28 Verletzung einer vertraglichen Obliegenheit**

(2) Bestimmt der Vertrag, dass der Versicherer bei Verletzung einer Obliegenheit nicht zur Leistung verpflichtet ist, ist er leistungsfrei, wenn der Versicherungsnehmer die Obliegenheit vorsätzlich verletzt hat. Im Fall einer grob fahrlässigen Verletzung der Obliegenheit ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in einem der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers entsprechenden Verhältnis zu kürzen; die Beweislast für das Nichtvorliegen einer groben Fahrlässigkeit trägt der Versicherungsnehmer.

(3) Abweichend von Absatz 2 ist der Versicherer zur Leistung verpflichtet, soweit die Verletzung der Obliegenheit weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalles noch für die Feststellung oder den Umfang der Leistungspflicht des Versicherers ursächlich ist. Satz 1 gilt nicht, wenn der Versicherungsnehmer die Obliegenheit arglistig verletzt hat.

(4) Die vollständige oder teilweise Leistungsfreiheit des Versicherers nach Absatz 2 hat bei Verletzung einer nach Eintritt des Versicherungsfalles bestehenden Auskunfts- oder Aufklärungsobliegenheit zur Voraussetzung, dass der Versicherer den Versicherungsnehmer durch gesonderte Mitteilung in Textform auf diese Rechtsfolge hingewiesen hat.

#### **§ 82 Abwendung und Minderung des Schadens**

(1) Der Versicherungsnehmer hat bei Eintritt des Versicherungsfalles nach Möglichkeit für die Abwendung und Minderung des Schadens zu sorgen.

(2) Der Versicherungsnehmer hat Weisungen des Versicherers, soweit für ihn zumutbar, zu befolgen sowie Weisungen einzuholen, wenn die Umstände dies gestatten. Erteilen mehrere am Versicherungsvertrag beteiligte Versicherer unterschiedliche Weisungen, so hat der Versicherungsnehmer nach pflichtgemäßem Ermessen zu handeln.

(3) Bei Verletzung einer Obliegenheit nach den Absätzen 1 und 2 ist der Versicherer nicht zur Leistung verpflichtet, wenn der Versicherungsnehmer die Obliegenheit vorsätzlich verletzt hat. Im Fall einer grob fahrlässigen Verletzung ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in einem der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers entsprechenden Verhältnis zu kürzen; die Beweislast für das Nichtvorliegen einer groben Fahrlässigkeit trägt der Versicherungsnehmer.

#### **§ 83 Aufwendungsersatz**

(1) Der Versicherer hat Aufwendungen des Versicherungsnehmers nach § 82 Abs. 1 und 2, auch wenn sie erfolglos bleiben, insoweit zu erstatten, als der Versicherungsnehmer sie den Umständen nach für geboten halten durfte. Der Versicherer hat den für die Aufwendungen erforderlichen Betrag auf Verlangen des Versicherungsnehmers vorzuschießen.

#### **§ 86 Übergang von Ersatzansprüchen**

(1) Steht dem Versicherungsnehmer ein Anspruch auf Ersatz des Schadens gegen einen Dritten zu, geht der Anspruch auf den Versicherer über, soweit dieser dem Versicherungsnehmer den Schaden ersetzt. Der Übergang kann nicht zum Nachteil des Versicherungsnehmers geltend gemacht werden.

(2) Der Versicherungsnehmer hat seinen Ersatzanspruch oder ein zur Sicherung dieses Anspruchs dienendes Recht unter Beachtung der geltenden Form- und Fristvorschriften zu wahren und bei dessen Durchsetzung durch den Versicherer soweit erforderlich mitzuwirken. Verletzt der Versicherungsnehmer diese Obliegenheit vorsätzlich, ist der Versicherer zur Leistung insoweit nicht verpflichtet, als er infolgedessen keinen Ersatz von dem Dritten erlangen kann. Im Fall einer grob fahrlässigen Verletzung der Obliegenheit ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in einem der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers entsprechenden Verhältnis zu kürzen; die Beweislast für das Nichtvorliegen einer groben Fahrlässigkeit trägt der Versicherungsnehmer.

(3) Richtet sich der Ersatzanspruch des Versicherungsnehmers gegen eine Person, mit der er bei Eintritt des Schadens in häuslicher Gemeinschaft lebt, kann der Übergang nach Absatz 1 nicht geltend gemacht werden, es sei denn, diese Person hat den Schaden vorsätzlich verursacht.



## D. Beschwerden

### Außergerichtliche Beschwerdestelle

Bei Beschwerden können Sie das außergerichtliche Beschwerde- und Rechtsbehelfverfahren bei dem Verein Versicherungsombudsmann e.V. in Anspruch nehmen.

Die Anschrift lautet:

Versicherungsombudsmann e.V.

Postfach 080632

10006 Berlin

Fax: 0800 3699000, Telefon: 0800 3696000

E-Mail: [beschwerde@versicherungsombudsmann.de](mailto:beschwerde@versicherungsombudsmann.de)

Das Verfahren ist für Sie kostenfrei. Entscheidungen des Ombudsmanns bis zum Beschwerdewert von 5.000 EUR sind für uns bindend. Unabhängig von der Inanspruchnahme dieser außergerichtlichen Beschwerdestelle besteht für Sie weiterhin die Möglichkeit den Rechtsweg zu beschreiten.

Weitere Informationen finden Sie im Internet unter

[www.versicherungsombudsmann.de](http://www.versicherungsombudsmann.de)

### Beschwerde bei der Aufsichtsbehörde

Aufsichtsbehörde ist die

Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht,

Graurheindorfer Str. 108,

53117 Bonn.

Im Falle einer Beschwerde haben Sie die Möglichkeit, sich auch an die Aufsichtsbehörde zu wenden.